

Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.93 (GVBl. I/93 (Nr.27) S. 510 Gliederungsnr. 454-5) zuletzt geändert **durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.07 (BGBl. I S. 1786) und der §§ 9 Abs. 3 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert § 12 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17)** hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am **16.02.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Peitz erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Peitz durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen- oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind. Die Quadratwurzel ist auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor).

Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird folgende Grundstücksfläche bei der Gebührenheranziehung gemäß dem Gebührenmaßstab des § 2 Abs.1 dieser Satzung als Teilerlass im Einzelfall zugrunde gelegt:

- | | |
|--|-------|
| a) für die erste Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu | 100 % |
| b) für die zweite Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu | 80 % |
| c) für die dritte Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu | 30 % |

Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entsprechenden Gebührenausschlag trägt die Stadt. Kriterium für die oben aufgeführten Erschließungsstraßen ist die jeweilige Länge der Grundstücksseite, mit welcher das mehrfach erschlossene Grundstück an die entsprechende Erschließungsstraße grenzt. Grenzt die längste Grundstücksseite an eine Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg an, so wird diese als erste Erschließungsstraße definiert, die zweitlängste Grundstücksseite an einer Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg als zweite Erschließungsstraße und die drittlängste Grundstücksseite an einer Erschließungsstraße bzw. Geh- oder Radweg als dritte Erschließungsstraße.

(3) Im Sinne des § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Peitz gelten als:

3.1. Hauptverkehrsstraßen (HV)

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

3.2. Haupteerschließungsstraßen (HE)

Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3.1. sind;

3.3. Anliegerstraßen (A)

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden;

3.4. Geh- und/oder Radwege

Straßenteile, die dem Fußgänger-/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind. (selbstständige Geh-/Radwege).

§ 3

Gebührensätze für die Winterwartung

(1) Die Gebühren für die Winterwartung berechnen sich nach den Bemessungseinheiten gemäß § 2, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 für die Winterwartung.

(2) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt der jährliche Gebührensatz je Bemessungseinheit:

a) für Fahrbahnen von Anliegerstraßen	1,17 Euro
b) für Fahrbahnen von Haupteerschließungsstraßen	1,00 Euro
c) für Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraße	0,84 Euro

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 2 und 3 genannten Straßenarten ergibt sich aus der Anlage der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Peitz.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Allgemeininteresses an der Reinigung und Winterwartung wird bei der Gebührenkalkulation die folgende Gewichtung verwendet:

- | | |
|--|-----|
| a) für Fahrbahnen von Anliegerstraßen | 70% |
| b) für Fahrbahnen von Haupteinfahrstraßen | 60% |
| c) für Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen | 50% |

§ 4

Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Wechsel erhält.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Aufforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Peitz nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Winterwartung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Reinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Winterwartung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(2) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Die Benutzungsgebühr wird jährlich am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Geht der Veranlagungsbescheid erst nach dem 01.07. zu, so wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
2. entgegen § 4 Abs. 4 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin